

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2023

1. Die Weitergeltung unbewerteter Zusatzentgelte

Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2023 mit **Fußnote 4** gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2023 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2023 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2023-01 bis 05, 07 bis 10, 13, 15 bis 18, 22, 24 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 54, 56 bis 63, 65 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84 bis 86, 88, 91, 97, 99, 101, 103, 104, 106 bis 113, 115 bis 125, 127 bis 154, 156 bis 159, 161 bis 167, 169 bis 178, 180, 182-195, 198, 199, 203, 204 und 205.¹

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2020 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2020, die 2021 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2021 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2021 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 FPV 2023 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2020:

ZE124 (2020) Gabe von Azacytidin, parenteral [ZE2023-180]

3. Die Weitergeltung von bewerteten Entgelten aus 2022

Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2022, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2023 überführt sind, werden gemäß **Fußnote 14 in Anlage 4 bzw. Fußnote 16 in Anlage 6** der FPV 2023 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2022 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2022 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE48 Gabe von Aldesleukin, parenteral [ZE2023-202]

¹ Zu den Regelungen für die Entgelte ZE2023-201 bis 205, siehe Abschnitt 6 und 7

4. Die Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2021

Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 der FPV 2023 ist für die in **Anlage 4 mit Fußnote 15** bzw. in **Anlage 6 mit Fußnote 17** gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhaushausindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 unter Verwendung der bisherigen Entgeltarten weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2022 ist für diese Zusatzentgelte das jeweilige bewertete Zusatzentgelt aus 2021 der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2022 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE133 Perkutan-transluminale Fremdkörperentfernung
und Thrombektomie an intrakraniellen Gefäßen unter
Verwendung eines Thrombektomie-Aspirationskatheters [ZE2023-197]

5. Die Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2021 in Höhe von 70 %

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2023 ist für die in **Anlage 4 mit Fußnote 12** bzw. in **Anlage 6 mit Fußnote 14** gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhaushausindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2022 sind für diese Zusatzentgelte das jeweilige bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im DRG-Katalog 2021 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2022 unter Verwendung der bisherigen Entgeltarten weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE128 Gabe von Micafungin, parenteral [ZE2022-196]

6. Die Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2022 bei Wechsel zwischen zwei unbewerteten Zusatzentgelten

Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 der FPV 2023 ist für die in **Anlage 4 mit Fußnote 13** bzw. **Anlage 6 mit Fußnote 15** gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhaushausindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2022-168 Gabe von Daratumumab, parenteral
→ ZE2023-200 Gabe von Daratumumab, intravenös
→ ZE2023-201 Gabe von Daratumumab, subkutan

7. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 bzw. Anlage 6

Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2023 aufgenommen sind, sind gemäß **Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6** der FPV 2023 die krankenhaushausindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2022 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2022:

Durvalumab	→ ZE2023-203	Gabe von Durvalumab, parenteral
Gemtuzumab Ozogamicin	→ ZE2023-204	Gabe von Gemtuzumab Ozogamicin, parenteral
Polatuzumab Vedotin	→ ZE2023-205	Gabe von Polatuzumab Vedotin, parenteral

8. Besonderheiten bei für 2023 angepassten OPS-Kodes:

ZE2022-168 Die OPS 6-009.a* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-009.q0 bis 6-009.qv (intravenös, ZE2023-200) und 6-009.r0 bis 6-009.re (subkutan, ZE2023-201)

Durvalumab	(→ ZE2023-203) Differenzierung des OPS 6-00b.7 in 6-00b.70 bis 6-00b.7u
Gemtuzumab Ozogamicin	(→ ZE2023-204) Differenzierung des OPS 6-00b.a in 6-00b.a0 bis 6-00b.at
Polatuzumab Vedotin	(→ ZE2023-205) Differenzierung des OPS 6-00c.c in 6-00c.c0 bis 6-00c.cr

ZE105 OPS 8-836.nw entfällt, es erfolgt eine weitergehende Differenzierung in ZE105.30 / 8-83c.j0 bis ZE105.45 / 8-83c.jf

ZE106 OPS 8-836.nw entfällt, es erfolgt eine weitergehende Differenzierung in ZE106.30 / 8-83c.j0 bis ZE106.45 / 8-83c.jf